



Ausführungsbestimmungen zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Leistungsbeurteilung an den Gymnasien, der Fachmaturitätsschule und der Wirtschaftsmittelschule (inkl. Informatikmittelschule) des Kantons Basel-Stadt

vom 19. Juni 2024 (gültig ab Schuljahr 2024/25)

Der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung, gestützt auf § 96 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 erlässt die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines zur Beurteilung

Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein (§ 20 SLV).

Bewertet werden messbare Leistungen, insbesondere Wissen, Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie überprüfbare Kompetenzen.

Die Lehrpersonen verständigen sich in ihren Fachkonferenzen und in Bezug auf die Lehrpläne über Lernziele, Leistungsanforderungen und die damit verbundenen Aspekte der Notengebung.

Zu Beginn des Schuljahres informieren die Lehrpersonen über die Anzahl der Leistungserhebungen und deren Gewichtung.

2. Leistungserhebungen

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben (§ 21 Abs. 1 SLV). Weitere Formen von Leistungserhebungen sind Semester- oder Jahresarbeiten sowie Portfolioarbeiten. Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden (§ 21 Abs. 1 SLV).

Die Bewertung von mündlichen Leistungen ist in den modernen Sprachen obligatorisch, für die anderen Fächer freiwillig.

Die Lehrperson hat eine repräsentative Auswahl der behandelten Inhalte und aufgebauten Kompetenzen zu berücksichtigen und deren Schwierigkeitsgrad den vorbereitenden Übungen in der Klasse oder im Kurs entsprechend zu gestalten.

3. Ankündigung der Leistungserhebung

Die Information der Schülerinnen und Schüler über die Leistungserhebung erfolgt rechtzeitig (§ 1 Abs. 3 SLV), in der Regel spätestens eine Woche vor dem Termin.

Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung, die Kriterien der Beurteilung sowie die Gewichtung der Note.

4. Bewertung und Abgabe der Leistungserhebungen

Die Leistungserhebungen werden datiert und mit ganzen, halben, Viertels- oder Zehntelsnoten beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz.

Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden mit Ausnahme der Modulprüfungen im Fach Informatik in der IMS den Schülerinnen und Schülern abgegeben. Die Rückgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt in der Regel nach spätestens zwei Schulwochen, bei grösseren Textarbeiten nach spätestens drei Schulwochen nach der erfolgten Leistungsbeurteilung. Eine spätere Rückgabe ist rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

Die nächste schriftliche Arbeit findet in der Regel erst dann statt, wenn die vorherige im üblichen Verfahren korrigiert und die Note eröffnet worden ist. Ausnahmen sind zu begründen.

Die Lehrpersonen haben die Notengebung zu verantworten und müssen sie begründen können.

5. Verteilung der Leistungserhebungen

Die Lehrpersonen achten auf eine gleichmässige Verteilung der Leistungserhebungen über das Schuljahr.

Die Lehrpersonen achten innerhalb einer Klasse auf eine angemessene Verteilung der Leistungserhebungen pro Woche. Am Gymnasium dürfen pro Woche in schwerpunktreinen Klassen nicht mehr als fünf, bei schwerpunktgemischten Klassen nicht mehr als vier Leistungserhebungen im Klassenverband durchgeführt werden.

Pro Tag dürfen im Klassenverband nicht mehr als zwei Leistungserhebungen durchgeführt werden.

6. Gewichtung und Anzahl von Leistungserhebungen

Die Gewichtung eines einzelnen Beurteilungsbelegs darf bei der Semesterpromotion nicht mehr als ein Drittel der Semesterzeugnisnote, bei der Jahrespromotion nicht mehr als ein Drittel der Jahreszeugnisnote ausmachen. Ausnahmen gelten für Fächer, die nur mit einer Lektion pro Woche unterrichtet werden, sowie bei durch die Schulleitung angeordneten Semester- oder Jahresprüfungen.

An der IMS und WMS¹ müssen pro Semester und Fach mindestens drei Beurteilungsbelege vorliegen. Im letzten Semester der schulischen Ausbildung sowie an der IMS im Fach Informatik aufgrund der Modulprüfungen sind Abweichungen davon möglich. Diese sind gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Am Gymnasium und in der FMS² gilt als Mindestanzahl Beurteilungsbelege pro Schuljahr und Fach folgende Berechnung: In Fächern mit 1-3 Wochenlektionen wird in allen Stufen und im Abschlussjahr das Minimum auf drei Beurteilungsbelege festgelegt. Bei Fächern mit vier Wochenlektionen gilt eine Mindestanzahl von vier Beurteilungsbelegen. Die Leistungserhebungen der basalen Kompetenzen Deutsch und Mathematik werden bei der Berechnung der Mindestanzahl nicht berücksichtigt, sondern zusätzlich durchgeführt.

¹ In der FMS gilt in der Übergangszeit vom Wechsel von der Jahrespromotion zur Semesterpromotion im Schuljahr 2024/25 für die 2. und 3. Klassen und im Schuljahr 2025/26 für die 3. Klassen weiterhin die Regelung zur Semesterpromotion.

² beginnt aufsteigend für die 1. Klassen ab SJ 2024/25

Im letzten Schuljahr vor den Maturitätsprüfungen sowie an Schulen mit besonderen Zeitstrukturen (z.B. GBplus oder LeO2) sind Abweichungen davon möglich. Diese sind gegenüber der Schulleitung zu begründen.

7. Streichung von Noten und zusätzliche Leistungserhebungen

Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird.

Angebote für zusätzliche Leistungserhebungen müssen der ganzen Klasse unterbreitet werden.

8. Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis

Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 30 Abs. 1 SLV).

Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen (§ 30 Abs. 4 Satz 1 SLV). Deren Bewertung ersetzt alle bisher während des Semesters bzw. Schuljahres erzielten Noten.

Für die Beurteilung der Sachkompetenz im Zeugnis werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet. Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu:

6 = sehr gut;

5 = gut;

4 = genügend;

3 = ungenügend;

2 = schwach;

1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen (§ 33 SLV).

Der Durchschnitt aller Noten eines Fachs wird für die Zeugnisnote auf die nächste halbe Note gerundet; ergibt sich eine Viertelnote, so ist die Zeugnisnote aufzurunden.

9. Leistungserhebungen nach Notenschluss

Bei Semesterpromotion können nach Notenschluss Leistungserhebungen durchgeführt werden, die für das Zeugnis des folgenden Semesters des gleichen Schuljahres zählen.

Nachholprüfungen können auch nach Notenschluss angesetzt werden.

10. Fernbleiben von Leistungserhebungen oder nicht termingerecht erbrachte Leistungen

Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern oder erbringen eine Leistung nicht termingerecht, so haben die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler, die volljährige Schülerin innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen das Fernbleiben oder die Nichteinhaltung des Termins schriftlich zu begründen (§ 22 Abs. 1 SLV). Bei Leistungserhebungen in den letzten zwei Wochen vor Notenabschluss ist das Fernbleiben oder die Nichteinhaltung des Termins innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu begründen.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe. Bleiben Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern oder erbringen die Leistung nicht termingerecht, so wird die Note 1 gesetzt (§ 22 Abs. 2 und 3 SLV).

Bleiben Schülerinnen und Schüler einer von der Schulleitung angeordneten Semester- oder Jahresprüfung ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt (§ 30 Abs. 4 SLV).

11. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren (§ 23 SLV).

Die zuständige Fachlehrperson entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Abzugs unter Berücksichtigung der Schwere des unredlichen Verhaltens.

Die Ausführungsbestimmungen treten auf Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 17. März 2023.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt



Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung